

Stelle besagt, daß Frauen, die eine Abtreibung vornähmen, zweifelsohne als Mörderinnen zu behandeln seien. Über jene aber, die im Schlafe ihre Kinder erdrückten, müsse man milder urteilen, weil sie unwillentlich und ohne es zu merken in diesen Unglücksfall verwickelt worden seien⁴². Die hier getroffene Klarstellung verrät, daß Hraban mit der in seiner Antwort an Reginbald zum Vorschein kommenden, wenig differenzierten Beurteilung der Dinge nicht allein gestanden hat. Nur auf diesem Hintergrund nämlich gewinnt die von Papst Nikolaus bzw. den Wormser Bischöfen getroffene Unterscheidung Sinn. Es ist ganz offenkundig so, daß die Synodalen sich gegen jene Auffassung zur Wehr setzten, die sich ausschließlich oder doch primär am objektiv eingetretenen Unheil orientierte und den Unterschied zwischen vorsätzlich begangenen Schwangerschaftsabbruch bzw. gewollter Tötung auf der einen und absichtsloser Erdrückung auf der anderen Seite nicht sah oder doch vernachlässigte. Daß hier differenziert werden müsse, schien den Wormser Konzilsvätern offensichtlich unabdingbar.

Anders wiederum unsere letzte Quelle, ebenfalls aus päpstlicher Feder. 887 oder 888 antwortete Papst Stephan V. auf eine Anfrage Erzbischof Liutberts von Mainz⁴³. Liutbert hatte gefragt, ob Eltern, deren mit ihnen in einem Bett schlafende Kinder tot aufgefunden würden, sich einem Gottesurteil unterziehen dürften, um zu beweisen, daß sie sie nicht erdrückt hätten⁴⁴. Der Papst erklärt zunächst, die Eltern seien generell zu ermahnen und dahingehend zu belehren, so zarte Kleinkinder überhaupt nicht zu sich ins Bett zu nehmen, damit sie nicht durch irgendeine zufällige Nachlässigkeit erdrückt oder erstickt würden und die Eltern als des Totschlags Angeklagte dastünden⁴⁵. Zwar weist der Papst ein Gottesurteil als nicht mit den Kanones und heiligen Schriften vereinbar ab. Nur über das freiwillig Gestandene oder durch Zeugen Bewiesene dürfe geurteilt werden, das Verbor-

⁴²) Hier zitiert nach dem MGH-Druck: *Mulieres autem, quae ante temporis plenitudinem conceptos utero infantes voluntate excutiunt, ut homicidae procul dubio iudicandae sunt. Illae vero, quae dormiendo filios suos suffocare videntur, leviter de his iudicare oportet, quia nolentes et non sentiendo ad hunc devolutae sunt casum* (Epp. 6 S. 671, 7–10).

⁴³) JL 3443; *Fragmenta registri Stephani V. Papae* Nr. 25, hg. von E. Caspar, MGH Epp. 7 S. 346ff.

⁴⁴) Ebd. S. 346, 21–23: *Consuluisti etiam de infantibus, qui in uno lecto cum parentibus dormientes mortui reperiuntur, utrum ferro candente an aqua fervente seu alio quolibet examine parentes se purificare debeant eos non oppressisse.*

⁴⁵) Ebd. Zeile 23–25: *Monendi namque sunt et protestandi parentes, ne tam tenellos secum in uno collocent lecto, ne negligentia qualibet proveniente suffocentur vel opprimantur, unde ipsi homicidii rei inveniantur.*